

Ergeht an alle Kärntner
Rauchfangkehrermeisterinnen und
Rauchfangkehrermeister

Landesinnung der Rauchfangkehrer
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt/WS
T 05 90 90 4 - 100, 105, 106
W wko.at/ktn/rauchfangkehrer
E innungsgruppe6@wkk.or.at

Klagenfurt, 26. Mai 2026
125A/Mag Ze/Su

EINLADUNG

zur Fachgruppentagung der Rauchfangkehrer

TERMIN: Donnerstag, 25. Juni 2026
BEGINN: 16:00 Uhr
ORT: Stift St. Georgen am Längsee
Schloßallee 6, 9313 St. Georgen am Längsee

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Fachgruppentagung
3. Bericht des Landesinnungsmeisters / Bericht aus der Landesinnung
4. Berichte des Landeslehrlingswartes und des technischen Landesinnungswartes
5. Beschlussfassung über die Grundumlage 2027 - Erhöhung

Bezüglich der beabsichtigten Erhöhung hinsichtlich der Grundumlage übermitteln wir Ihnen konkrete Erläuterungen in der Anlage anbei.

Hinsichtlich der beabsichtigten Erhöhung der Grundumlage sind alle Mitglieder der Landesinnung der Rauchfangkehrer berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung zu äußern und ihre Stellungnahme bis spätestens 09. Juni 2026 schriftlich mitzuteilen.

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an:
Wirtschaftskammer Kärnten
Landesinnung der Rauchfangkehrer
Europaplatz 1
9020 Klagenfurt
oder per E-Mail an: manfred.zechner@wkk.or.at

6. Kündigung der Haftpflichtversicherung
7. Allfälliges



Peter Bauer
Innungsmeister

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Freundliche Grüße



Mag. Manfred Zechner
Innungsgeschäftsführer

Landesinnung der Rauchfangkehrer

Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Kärnten
aplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 100, 105, 106
E manfred.zechner@wkk.or.at
W wko.at/ktn/rauchfangkehrer

26. Mai 2026
125A/Mag. Ze

ERLÄUTERUNGEN - BESCHLUSS GRUNDUMLAGE 2027 (ERHÖHUNG)

Sehr geehrte Rauchfangkehrermeisterinnen,
sehr geehrte Rauchfangkehrermeister,

die Landesinnung als Ihre gesetzliche Interessenvertretung hat die zentrale und wirtschaftlich wichtige Aufgabe, mit den Sozialpartnern die Erhöhung des Höchsttarifes im Rauchfangkehrergewerbe zu verhandeln. Haus- und Wohnungsbesitzer sahen sich in den letzten Jahren mit stark gestiegenen Wohn- und Lebenshaltungskosten konfrontiert, was die Verhandlungen über eine Tarifierhöhung, vor allem mit der Politik, zu einer großen Herausforderung gemacht hat. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Umstände hat es die Landesinnung für Sie als Rauchfangkehrerbetriebe bewirkt, dass die Landesregierung die Höchsttarife im Zeitraum 2017 bis einschließlich 2025 (Antrag auf Tarifanpassung für das Jahr 2026 ist eingebracht) im Ausmaß von rund 42% angehoben hat. Parallel dazu ist es gelungen, einzelne, in der Höchsttarif-Verordnung angeführte Leistungen des Rauchfangkehrers, zusammenzuführen und zu vereinheitlichen und so auch die Erklärbarkeit und Verrechenbarkeit gegenüber den Kunden zu erleichtern.

Neben dem Höchsttarif im Rauchfangkehrergewerbe nimmt die Landesinnung jedoch auch weitere, vielfältige Aufgaben wahr, die im Interesse der Branche liegen und dieser helfen, sich wirtschaftlich positiv zu entwickeln. Als ein Beispiel möchten wir die Unterstützung der Mitgliedsbetriebe beim Thema „Arbeitskräfteakquise“ anführen. Die Landesinnung hat im Jahr 2025 eine Social Media- Kampagne gestartet, die das Image des Rauchfangkehrerberufs heben und so zu mehr Berufsnachwuchs beitragen soll. Die Kampagne richtet sich an potenzielle Lehrlinge, aber besonders auch an Quereinsteiger in den Rauchfangkehrerberuf. Die Kampagne ist sowohl 2025 als 2026 äußerst erfolgreich gelaufen und hat viel Echo und Interesse erzeugt.

Anhand dieser zwei Beispiele möchten wir verdeutlichen, wofür die Landesinnung Ihre Beiträge in Form der Grundumlage einsetzt. Um die Mitglieder, wie gesetzlich vorgeschrieben, so minimal wie möglich finanziell zu belasten, wurde die Grundumlage nunmehr seit 10 Jahren in unveränderter Höhe belassen und in der Landesinnung sparsamst gearbeitet.

Die Höhe dieser Grundumlage beträgt seit dem Jahr 2017:

125A	LI Rauchfangkehrer	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 956,00
		• Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,00%
		• Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter (ohne Lehrling) einen festen Betrag.	€ 41,00
	Fachgruppentagung am 26.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 478,00

In diesem Jahrzehnt haben sich jedoch die Kosten für die Aufgabenerfüllung durch die Landesinnung in einem solchen Ausmaß erhöht und die Rücklagen dermaßen reduziert, dass eine Grundumlagerhöhung ab 2027 in Betracht gezogen werden muss. Die Voraussetzungen dazu sind im Wirtschaftskammergesetz genau definiert. Das heißt, die Landesinnung darf Grundumlagen nur in dem Ausmaß einheben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Grundumlage ist auch jener Finanzierungsanteil enthalten, der an die Bundesinnung der Rauchfangkehrer abzuführen ist, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann.

Damit ihre Landesinnung auch weiterhin aktiv Maßnahmen setzen kann, die die Rauchfangkehrerbranche in ihrer Zukunftsfähigkeit stärken können, hat der Landesinnungsausschuss in seiner Sitzung vom 17.3.2026 einstimmig beschlossen, der Fachgruppentagung zu empfehlen, die Grundumlage ab 2027 wie folgt zu erhöhen:

125A	LI Rauchfangkehrer	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 1 200,00
		• Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,00%
		• Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter (ohne Lehrling) einen festen Betrag.	€ 50,00
	Fachgruppentagung am 01.01.2027. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 600,00

Die Tagesordnung der Fachgruppentagung am 25. Juni 2026 enthält den Punkt „Erhöhung der Grundumlage“. Sie haben laut Wirtschaftskammergesetz die Möglichkeit sich bis zum 09.06.2026 zur geplanten Erhöhung der Grundumlage schriftlich zu äußern.